

Titel der Drucksache:

**#clubsareculture: Vergnügungssteuersatzung  
überarbeiten**

Drucksache

**0788/24**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	08.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.05.2024	öffentlich	Entscheidung


#### Beschlussvorschlag

01


Die Stadtverwaltung überarbeitet die Vergnügungssteuersatzung dahingehend, dass der Steuergegenstand ‚Tanzveranstaltungen gewerblicher Art‘ ersatzlos gestrichen wird. Die überarbeitete Satzung soll im laufenden Jahr vorgelegt werden, damit die neue Satzung zu Beginn des Jahres 2025 wirksam wird.

02


Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit die Steuersätze der weiteren Steuergegenstände im rechtlich zulässigen Rahmen erhöht werden können.

24.04.2024, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift Fraktion DIE LINKE.

24.04.2024, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

24.04.2024, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift Fraktion Mehrwertstadt Erfurt

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

**Sachverhalt**

Die Landeshauptstadt Erfurt hat einen Vergnügungssteuersatz erlassen. Erfasst sind insbesondere Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, Zurschaustellungen und die Aufstellung von Spielgeräten, beispielsweise in Spielhallen.

Der Steuergegenstand der Tanzveranstaltungen gewerblicher Art zielt insbesondere auf Clubs und Diskotheken ab, welche in Erfurt entsprechende regelmäßige Veranstaltungsprogramme anbieten.

Seit Jahren ist die Vergnügungssteuer im Zusammenhang mit der Erfurter Clubkultur Gegenstand von Diskussionen hinsichtlich der Gleichsetzung der kulturellen Ereignisse mit dem Betrieb von Spielhallen mit jeweiligen Spielgeräten, die von ihrer Art her dazu bestimmt sind, die Nutzer in einen Spielrausch zu treiben.

Hierbei gab es bisher die Diskussion zwischen einer ersatzlosen Streichung oder einer Absenkung der Vergnügungssteuer mit anschließender Zweckbindung für die Verwendung der Einnahmen für die Kulturförderung. Eine direkte Zweckbindung von Einnahmen ist haushaltsrechtlich nur in dafür vorhergesehenen Ausnahmefällen zulässig.

Insbesondere während der Pandemie wurden die Fraktionen des Erfurter Stadtrates beispielsweise seitens des Enkl e.V., einer Vertretung der Erfurter Clubs, zur Reform der

Vergnügungssteuersatzung, aufgrund des kulturellen Wertes der Clubkultur und der pandemiebedingten Einnahmeausfälle aufgefordert. Andere Kommunen, wie Düsseldorf, haben sich im Rahmen der Pandemie für die Streichung der Tanzveranstaltungen gewerblicher Art entschieden.

Spätestens seit der Energiepreiskrise im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und einer steigenden Inflation sind die Erfurter Clubs weiteren finanziellen Belastungen ausgesetzt. Damit verbunden sind steigende Preise für die Besucher des Veranstaltungsprogramms. Der Schilderung der Clubbetreiber, der Kulturvertretungen und Besucher zufolge nimmt die Zugänglichkeit des kulturellen Angebots für alle Bevölkerungsschichten weiter ab. Bekannt ist aus den Erfahrungen der Pandemie, dass abnehmendes Besuchsverhalten in Clubs und Diskotheken die nächtliche Nutzung der Erfurter Parks erhöht.

Im vorliegenden Beschlussvorschlag wird die Streichung des Steuergegenstands vorgeschlagen. Dieser erfolgt vor dem Hintergrund folgender Erwägungen:

### 1. Kulturelle Bedeutung der Erfurter Clubkultur

Die Vergnügungssteuer ist eine Aufwandssteuer, folglich wird mit den jeweiligen Steuergegenständen ein entstehender Aufwand für die jeweilig erhebende Kommune gesehen. Diese faktisch kommunalsteuerrechtliche Behandlung der Clubkultur im Rahmen des Steuergegenstands Tanzveranstaltungen gewerblicher Art widerspricht der Eigenschaft als kulturelle Einrichtungen. Hierbei wird auf Bundesebene aktuell die stadtplanerische Berücksichtigung als Kulturort vollzogen. Diese Eigenschaft folgt auch aus der kulturpolitischen Behandlung der Erfurter Clubkultur als Begünstigte der Kulturförderung, beispielsweise der Initiative Musik oder Neustart Kultur. Die Besteuerung als Tanzveranstaltung widerspricht auch den Förderzielen der eigenen kommunalen Kulturförderprogramme, beispielsweise des nunmehr nur noch zweijährig stattfindenden Kultursommers. Ferner ist sie auch steuerrechtlich nicht konsequent, hinsichtlich der Besteuerung im Rahmen der Umsatzsteuer (siehe unten).

Clubs spielen eine wesentliche Rolle im kulturellen Leben der Stadt Erfurt. Sie bieten eine Plattform für künstlerische Ausdrucksformen, fördern die lokale Musikszene und tragen zur kulturellen Vielfalt bei. Indem wir Clubs von der Vergnügungssteuer befreien, erkennen wir ihren Beitrag zur kulturellen Bereicherung der Stadt an und unterstützen ihren Fortbestand. Die Erfurter Clubkultur spielt eine erhebliche Bedeutung in der Lebenswelt insbesondere junger Menschen in Erfurt und in der Wahrnehmung eines lebenswerten Erfurts.

### 2. Rechtsunsicherheit, unter anderem infolge des Berghain-Urteils

Im Jahr 2020 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Eintrittserlöse von beispielsweise Techno- oder House-Klubnächten umsatzsteuerermäßigt zu behandeln sind, wenn die Musikaufführung den eigentlichen Zweck der Veranstaltung darstellt. Die Darbietung von Techno- und House-Musik durch verschiedene DJs kann einer Veranstaltung auch dann das Gepräge eines Konzertes oder einer konzertähnlichen Veranstaltung geben, wenn die Musikaufführungen regelmäßig (wöchentlich) stattfinden (vgl. Clubcommission Berlin, 2020 Berghain-Urteil: Entscheidung und Konsequenz).

Die Leitsätze des Berghain-Urteils müssen analog für die Vergnügungssteuer betrachtet werden, mindestens soweit die Veranstaltungsprogramme der Clubs als Konzerte oder konzertähnliche Veranstaltungen zu betrachten sind, auch wenn dabei getanzt wird. Die Feststellungen des Urteils hinsichtlich dieser Klubnächte hat nach Kenntnis der Stadtratsfraktionen bereits zu Unsicherheit und der Rechtsauffassung geführt, dass diese Clubs hierfür keine Vergnügungssteuer zu entrichten haben. Teilweise könnte das auch

dazu führen, dass eine Einzelfallbetrachtung und längere gerichtliche Auseinandersetzungen zu führen sind. Eine Befreiung von der Vergnügungssteuer für solche Veranstaltungen schafft Entlastung, Klarheit und Rechtssicherheit für die Betreiber von Clubs in Erfurt.

Im Zusammenhang mit der bisher fortbestehenden Rechtsunsicherheit muss davon ausgegangen werden, dass die Vergnügungssteuer hinsichtlich der Tanzveranstaltungen gewerblicher Art aktuell nicht durch alle betreffenden Clubs und Diskotheken geleistet ist und die Kompensation aus dem Gesamthaushalt für den kommenden Nachtragshaushalt infolgedessen geringer ausfällt. Auf bisherige Anfragen hin konnten keine tatsächlichen Summen oder Schätzwerte für den betreffenden Steuergegenstand vorgetragen werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen zu prüfen, inwieweit eine Gegenfinanzierung durch die Erhöhung der weiteren Steuergegenstände teilweise gesichert werden kann. Andere Kommunen, beispielsweise Bochum, haben eine Gegenfinanzierung der Streichung innerhalb der Steuer erreicht. Hierzu ist der rechtlich mögliche Spielraum zur Erhöhung zu prüfen und gegebenenfalls auszuschöpfen.